

**Schädigung einer großen Esche (Klötzlmüllerstraße);  
- Berichts Antrag der Frau Stadträtin Hedwig Borgmann und des Herrn Stadtrates Dr.  
Thomas Keyßner vom 30. April 2020, Nr. 1105**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>6</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>07.07.2020</b>	Stadt Landshut, den	22.06.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Herr Gschwendtner

**Vormerkung:**

Der Berichts Antrag zur Schädigung einer großen Esche auf dem Grundstück Klötzlmüllerstraße 2 im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Grundstück Klötzlmüllerstraße 4 wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Errichtung eines Schwimmbades auf dem Grundstück Klötzlmüllerstraße 4 wurden beim Bau einer so genannten Winkelstützwand an der Grundstücksgrenze die Wurzeln einer von der Baumschutzverordnung der Stadt geschützten Esche, die unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem östlichen Nachbargrundstück wächst, erheblich beschädigt. Es handelt sich um eine Esche mit einem Stammumfang von 2,60 m und einer Höhe von ca. 20 m.

Für die Baumaßnahme wurde eine Baugenehmigung erteilt. In den Bauplänen ist die Esche dargestellt. Entsprechend der Baumbestandserklärung sollte der Baum erhalten werden. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung wurde nicht gestellt. Im Rahmen des Baubescheids wurden keine gesonderten Festsetzungen zum Erhalt der Esche getroffen. Der Bauherr war daher eigenverantwortlich für den Erhalt der Esche auf dem Nachbargrundstück zuständig. Das maßgebliche Regelwerk für fachgerechtes Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen ist hierfür die DIN 18920. Die Anforderungen der DIN 18920 wurden bei der Durchführung der Baumaßnahme im Wurzelbereich der Esche nicht berücksichtigt.

Die Naturschutzbehörde wurde nach dem Eingriff in den Wurzelbereich von der Schädigung informiert. Zur Schadensfeststellung wurde von der Naturschutzbehörde über das Bauaufsichtsamt ein Baumgutachten vom Bauherrn angefordert.

Zwischenzeitlich wurde das Baumgutachten vorgelegt.

Nach dem Baumgutachten wurden Abgrabungen bis in 1 m Tiefe und bis zu 15 cm neben dem Stamm maschinell durchgeführt. Hierbei wurden rund 45 % des Wurzelvolumens beseitigt, darunter auch mehrere Starkwurzeln. Durch das Abreißen der Wurzeln besteht eine erhöhte Gefahr, dass holzersetzende Pilze in den Wurzelstock vordringen. Bei einem solchen Wurzelverlust geht man in einschlägigen Regelwerken bei mäßig abschottenden Baumarten – Abschotten heißt: der Baum schafft an der Schadstelle eine Barriere gegen Schadorganismen - und einem Eingriff innerhalb der Vegetationszeit von einem Schaden in Höhe von 75-100 % aus. Solche Schäden haben große Auswirkungen auf die Vitalität des Baumes. Es muss mit erheblichen Vitalitätsverlusten und vermehrter Totholzbildung gerechnet werden. Häufig führen Wurzelverluste in dieser Größenordnung zu einem Absterbeprozess, der sich zunehmend verstärkt. Ein längerfristiger Erhalt der gutachtensgegenständlichen Esche ist aus diesem Grund in Frage gestellt. Bezüglich der Standsicherheit besteht derzeit eine erhebliche Kippgefahr, da erheblich in den statisch wirksamen Wurzelbereich eingegriffen wurde, der hier bei der Esche bei mindestens 1,25 m liegt (1,5-faches des Stammdurchmessers in 1m Höhe – hier Stammdurchmesser 83 cm). Die Standsicherheit wird sich durch die vordringenden

holzersetzenden Pilze in den Wurzelstock weiter reduzieren. Zur Sicherung der Standsicherheit müssten erhebliche Kronenreduzierungen durchgeführt werden. Die Standsicherheit mit der Festlegung über den Umfang des Kronenrückschnitts müsste über Zugversuche, welche alle 1-3 Jahre wiederholt werden müssten, nachgewiesen werden.

Aus sachverständiger Sicht ist ein temporärer Erhalt des Baumes mit erheblichem Aufwand verbunden. Wird auf eine eingehende Untersuchung der Standsicherheit verzichtet, so sollte der Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit baldmöglichst gefällt werden. Hierbei sind jedoch artenschutzrechtliche Bestimmungen und die Eigentumsverhältnisse zu beachten, so dass die Fällung nur in Absprache mit der Naturschutzbehörde und dem Eigentümer erfolgen kann. Eine Lösung sollte unverzüglich herbeigeführt werden, um den nicht verkehrssicheren Zustand zeitnah zu beenden. Solange keine Maßnahmen an dem Baum durchgeführt werden, sollte der Fallbereich für den Verkehr abgesperrt werden. Gegebenenfalls ist der Baum zunächst nur massiv um 30-50 % einzukürzen und im Oktober 2020 dann vollständig zu fällen. Eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit dem Eigentümer und der Naturschutzbehörde ist derzeit noch nicht abschließend erfolgt. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde beim Bauherrn zwischenzeitlich nachgefordert.

Bezüglich der Zustimmung des Nachbarn (evangelische Kirche) sind weder die Nachbarunterschriften für die Baumaßnahme vorhanden, noch ist uns eine explizite Zustimmung für Maßnahmen auf dem Baumgrundstück im Bereich des Baumes bekannt.

Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück 6 sehr große Laubbäume zu pflanzen. Sie lagern bereits eingeschlagen auf dem Baugrundstück.

Bei der durchgeführten Maßnahme handelt es sich um einen Verstoß gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut. Nach der Baumschutzverordnung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Landshut – Untere Naturschutzbehörde – zu beseitigen oder zu beschädigen. Allerdings wurde die Baumaßnahme wie beantragt genehmigt und auch den Plänen entsprechend ausgeführt. Nach Abklärung über das konkrete weitere Vorgehen mit dem Baumeigentümer und den artenschutzrechtlichen Anforderungen, ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Prognose zur Zukunft des Baumes erscheint die Forderung nach einem Erhalt als unverhältnismäßig.

#### Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die erhebliche Schädigung einer Esche im Wurzelbereich bei der Baumaßnahme Klötzlmüllerstraße 4 wird ebenso Kenntnis genommen wie von der Tatsache, dass die Baumaßnahme wie beantragt genehmigt und auch ausgeführt wird.
2. Nach Abklärung über das konkrete weitere Vorgehen mit dem Baumeigentümer und den artenschutzrechtlichen Anforderungen, soll die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoß gegen die Baumschutzverordnung geprüft werden.
3. Der Umweltsenat empfiehlt eine Beseitigung des Baumes nach Klärung der artenschutzrechtlichen Belange.

#### **Anlagen:**

- 8